



Deklarationen

nach der Zusatzstoffzulassungsverordnung /ZZuV) sind folgende Zusatzstoffe zu deklarieren und wie bisher z.B. mit Ziffern an dem Produkt, der Speisekarte oder dem Menuboard zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann hinter der Produktbezeichnung wie bisher mit Ziffern erfolgen. Die Ziffern werden sodann wie folgt erläutert:

- "mit Farbstoff"
- "mit Konservierungsstoff" oder "konserviert"
- "mit Antioxydationsmittel"
- "mit Geschmacksverstärker"
- "mit Phosphat"
- "geschwefelt"
- "geschwärzt" (nur Oliven)
- "mit Milcheiweiß"
- "koffeinhaltig"
- "chininhaltig"
- "mit Süßungsmittel"
- "gewachst" (z.B. bei Obst)

Die verarbeiteten Konservierungsstoffe sind nicht mehr einzeln anzugeben. Mit Geschmacksverstärker sind Produkte zu deklarieren, bei denen z.B. Glutamat oder Zutaten mit Glutamat, wie Gewürze, verarbeitet werden. Die obigen Kennzeichnungen sind verbindlich ab 28.10.1998.